

Zu Teil D Nummer 2.5.2 der Nutzungsrichtlinien

Ver- und Entsorgungsleitungen in Verbindung mit den Arbeitsblättern DWA-A 125 beziehungsweise Arbeitsblatt DVGW GW 304 „Rohrvortrieb und verwandte Verfahren“,

Stellungnahmen von Sachverständigen für Erd- und Grundbau

Im Land Brandenburg gibt es derzeit noch keine ausreichende Menge an von der Ingenieurkammer beziehungsweise von der Obersten Bauaufsichtsbehörde zugelassenen Sachverständigen für Erd- und Grundbau mit Erfahrung im Rohrvortrieb.

Aufgrund von eingeschränkten Kapazitäten der Sachverständigen führt dies zu Verzögerungen der Baumaßnahmen. Daher sollte die Einbeziehung eines Sachverständigen auf die wirklich notwendigen Fälle beschränkt werden (vgl. Nummer 1). Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die dem Brandenburgischen Straßengesetz unterliegenden Straßen hinsichtlich ihrer Verkehrsbedeutung und des Straßenaufbaus in der Regel geringere Anforderungen haben als die im Arbeitsblatt behandelten Bundesfernstraßen. Bei besonders dringlichen Baumaßnahmen muss ausnahmsweise die Möglichkeit eröffnet werden auch auf anerkannte Sachverständige aus anderen Bundesländern zurückzugreifen (vgl. Nummer 2).

Ergänzend zu den Arbeitsblättern DWA-A 125/GW 304 sowie Beiblatt GW 304:2008-12, die die Einschaltung eines Sachverständigen für Erd- und Grundbau für Bundesfernstraßen regeln, wird für Straßen im Zuständigkeitsbereich des Brandenburgischen Straßengesetzes Folgendes festgelegt:

1. Bei der Herstellung von Abwasser-Hausanschlussleitungen beziehungsweise Anschlusskanälen sowie von Gas- und Wasserleitungen kann auf die Einschaltung eines Sachverständigen für Erd- und Grundbau grundsätzlich bis zu einem Außendurchmesser von 350 mm verzichtet werden. In diesen Fällen müssen die Aufgaben des Sachverständigen für Erd- und Grundbau vom Leitungsträger wahrgenommen werden.
2. In Fällen, in denen eine besondere Dringlichkeit und eine drohende Verzögerung bei Bestellung eines im Land zugelassenen Sachverständigen nachgewiesen wird, ist es ausnahmsweise ausreichend einen vom DVGW beziehungsweise DWA zertifizierten Sachverständigen zu bestellen. Diese Ausnahme ist befristet und gilt bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Erlasses nach fünf Jahren. Danach wird erneut geprüft, ob eine ausreichende Zahl Sachverständige im Land Brandenburg zugelassen ist oder eine weitere Ausnahme notwendig ist.